

Richtlinie zur Vergabe des Sozial- und Familienpasses der Stadt Staßfurt

1. Zweck der Vergabe des Sozial- und Familienpasses

Der Sozial- und Familienpass soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit bieten, Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Staßfurt befinden, kostengünstiger mit einer Ermäßigung von 50 % zu nutzen. Damit soll erreicht werden, dass auch sozial schwache Einzelpersonen und Familien am Gemeinschaftsleben in der Stadt Staßfurt teilnehmen können.

2. Antragsberechtigte

Für einen Sozial- und Familienpass sind Einzelpersonen und Familien antragsberechtigt, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Stadt Staßfurt haben und

- a) Leistungsberechtigte für Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der § 19 ff. nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind,
- b) Leistungsberechtigte nach § 41 SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungsberechtigte für laufende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – sind,
- c) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,
- d) Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind,
- e) Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Bundesentschädigungsgesetz sind sowie
- f) Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
- g) Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen und nicht zum Personenkreis der unter Punkt a bis f aufgeführten Personen gehören.

3. Verfahrensbestimmungen

3.1. Vergabe vom Sozial- und Familienpass ohne Einkommensberechnung

Leistungsberechtigte, die dem Personenkreis nach Punkt 2 a – f zuzuordnen sind, erhalten den Sozial- und Familienpass der Stadt Staßfurt ohne die Durchführung einer Einkommensermittlung. Hier sind lediglich die aktuellen Bewilligungsbescheide vorzulegen.

3.2. Einkommensermittlung

Zum Einkommen der Antragspflichtigen nach Punkt 2 g gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Abzug von dem Einkommen erfolgt analog § 82 Abs. 2 SGB XII.

3.3. Bemessungszeitraum für die Berechnung des Einkommens

Bemessungszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens sind die letzten 3 Monate, die der Antragsstellung vorausgehen.

3.4. Ermittlung der Einkommensgrenze für die Vergabe eines Sozial- und Familienpasses

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus:

1. dem Grundbetrag

Für den Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden wird ein Grundbetrag gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes ermittelt.

2. dem Familienzuschlag

Im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenze wird für jedes weitere Familienmitglied ein Familienzuschlag gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt.

3. den Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft werden angerechnet soweit die Aufwendungen dafür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten gelten die Werte der Richtlinie des Salzlandkreises.

4. Bewilligung des Sozial- und Familienpass der Stadt Staßfurt

4.1. Antrag

Der Sozial- und Familienpass der Stadt Staßfurt wird nur auf Antrag und nicht von Amts wegen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag einschließlich der antragsbegründeten Unterlagen für einen Sozial- und Familienpass der Stadt Staßfurt ist von dem Antragsberechtigten an die Stadt Staßfurt, als die örtlich und sachlich zuständige Stelle, zu richten. Außerdem ist dem Antrag ein Passbild beizufügen, sofern der Berechtigte älter als 6 Jahre ist. Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

4.2. Antragsentscheidung

Nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen entscheidet die Stadt Staßfurt, ob dem Antragssteller ein Sozial- und Familienpass ausgestellt wird. Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten, hat der Antragsteller oder gehört der Antragsteller zum Personenkreis nach 2 a bis g dieser Richtlinie, wird dem Antragsteller ein Sozial- und Familienpass ausgestellt. Es wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Pass hat nur Gültigkeit in der Stadt Staßfurt.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf einen Sozial- und Familienpass. Im Falle einer Ablehnung der Ausstellung des Sozial- und Familienpasses wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid (Ablehnungsbescheid) erteilt.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des SGB X.

Für die Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses werden keine Gebühren erhoben.

4.3. Bewilligungszeitraum

4.3.1. Erstmalige Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses

Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt 6 Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Der Sozial- und Familienpass ist für jeden separat auszustellen.

4.3.2. Wiederholungsantrag

Nach Ablauf der Erstabewilligung kann der Antrag auf einen Sozial- und Familienpass der Stadt Staßfurt bei Vorlegen der Anspruchsvoraussetzungen wiederholt werden und zwar jeweils bis zu einer Dauer von 6 Monaten. Dazu ist seitens des Antragstellers ein Wiederholungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind alle antragsbegründenden Unterlagen beizufügen. Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit ist eine neue Verdienstbescheinigung vorzulegen. Andere Nachweise sind nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind.

5. Änderungen der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

Die Antragssteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Herausgabe des Sozial- und Familienpasses der Stadt Staßfurt erheblich sind, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Einkünfte oder Mietverringerungen. Diese sind sofort der den Sozial- und Familienpass bewilligenden Stelle in der Stadt Staßfurt mitzuteilen.

5.1. Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sozial- und Familienpasses, so ist der Sozial- und Familienpass mit Bekanntgabe der Änderung der Verhältnisse wieder bei der Stadt Staßfurt, abzugeben. Für den Missbrauch des Sozial- und Familienpasses gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

6. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Stadt Staßfurt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.